

Art. 1 § 22 DV-StAG Namensverzeichnisse zu den Registern

DV-StAG - Staatsanwaltschaftsgesetz-DV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

In jeder Geschäftsabteilung ist zu den in § 18 genannten Registern ein Namensverzeichnis zu führen, in das alle Beteiligten des Verfahrens, bei natürlichen Personen zumindest unter Anführung deren Vor- und Familiennamens sowie Geburtsdatums, einzutragen sind. Die Verwendung von technischen Hilfseinrichtungen ist zulässig.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at